



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

APRIL 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Kanzleien in Anklam, Neustrelitz und Teterow haben nach einem Audit der DEKRA erneut das begehrte ISO 9001-Zertifikat erhalten. Darin wird bestätigt, dass das in den Kanzleien eingesetzte und angewendete Qualitätsmanagementsystem den Anforderungen der ISO 9001 entspricht. Unsere Kanzlei in Neustrelitz ist bereits seit 1999 in Besitz eines ISO-Zertifikates. In den übrigen Kanzleien wurde das Qualitätsmanagementsystem später eingeführt. Gemeinsam ist jedoch bei allen Kanzleien, dass dort auf einem hohen Qualitätsniveau gearbeitet wird. Nur wenige Kanzleien in Deutschland besitzen eine solche Zertifizierung.

GmbH richtig löschen

Sollte eine GmbH nicht mehr benötigt werden, so kann sie liquidiert werden. Schon zu Beginn der Liquidationsphase sollte die Wertigkeit aller Aktiva geprüft werden. Sofern Forderungen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr einbringlich oder Wirtschaftsgüter keinen hohen Wert mehr haben, so sollten diese so früh wie möglich abgeschrieben werden. Jede Liquidation beginnt mit einem Termin beim Notar, der die Auflösung bzw. die geplante Liquidation beim Handelsregister anmeldet. Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass der Beginn des Sperrjahres, nach dessen Ablauf die GmbH endgültig gelöscht werden kann, eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger voraussetzt. Diese Anmeldung der Liquidation kann der zum Liquidator bestellte Gesellschafter oder Geschäftsführer selbst vornehmen. Eine Löschung ist frühestens 1 Jahr nach der Veröffentlichung möglich. Sollte diese Anmeldung vergessen werden, kann die Löschung erst entsprechend später vorgenommen werden und es sind weiterhin Steuererklärungen beim Finanzamt einzureichen und Bilanzen zu veröffentlichen.

Steuerfreie Sachleistungen

Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern Sachzuwendungen bis zur Höhe von 44 €/Monat steuerfrei zur Verfügung stellen. Häufig geschieht dies z. B. in Form von Benzingutscheinen. Selbstverständlich sind jedoch auch Gutscheine zur Einlösung in anderen Unternehmen möglich, z. B. beim örtlichen Lebensmittelmarkt. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass die monatliche Grenze nicht – auch nicht geringfügig – überschritten wird und eine Barauszahlung des Gutscheinbetrages ausgeschlossen ist. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn solche Gutscheine in Versandhäusern erworben werden und

zusätzlich – neben dem Warenwert – auch Versandkosten anfallen. Hierdurch kann nämlich die 44 €-Grenze überschritten werden, was die Steuerpflicht des gesamten Betrages zur Folge hat. Werden also die Dienstleistungen eines professionellen Versenders in Anspruch genommen, so muss darauf geachtet werden, dass der Wert der versendeten Ware einschließlich aller Nebenkosten für Porto und Verpackung den Betrag von 44 € nicht überschreitet. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Az. 10 K 2128/14) hervor.

In letzter Zeit erhalten Mandanten immer wieder Angebote von Unternehmen, in denen „Prepaid“-Kreditkarten für Mitarbeiter angeboten werden, mit denen die so ausgestatteten Angestellten bei einem beliebigen Unternehmen einkaufen können, sofern dort Kreditkartenzahlung möglich ist. Durch geeignete Maßnahmen können die Anbieter solcher Kreditkarten lohnsteuerliche Risiken minimieren. Zu bedenken ist allerdings auch, dass dieses Modell häufig mit sehr hohen Kosten für den Arbeitgeber verbunden ist. Interessant können solche Modelle jedoch sein, wenn höhere Sachzuwendungen erfolgen sollen, die vom Arbeitgeber pauschal mit 30 % versteuert werden sollen. Diese Pauschalbesteuerung ist zu einem Höchstbetrag pro Empfänger und Jahr von 10.000 € möglich. Insbesondere bei Arbeitnehmern (z. B. auch GmbH-Geschäftsführern) mit sehr hoher Vergütung und entsprechend hohem Steuersatz kann die Pauschalversteuerung zu nennenswerten Vorteilen führen.

Vermietung des Inventars ebenfalls umsatzsteuerfrei

Wird ein Gebäude oder ein Gebäudeteil zur dauerhaften Nutzung vermietet, so kann dies in den meisten Fällen umsatzsteuerfrei erfolgen. Der größ-

te Vorteil für den Vermieter ergibt sich in den Fällen, in denen der Mieter nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Nur bei einer Vermietung an einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Mieter kann die „Option zur Umsatzsteuer“ sinnvoll sein. Bleibt es jedoch bei der umsatzsteuerfreien Vermietung, so gilt diese ausdrücklich **auch** für mitvermietete Möbel oder sonstiges bewegliches Inventar. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um einen einheitlichen Mietvertrag handelt. Werden dagegen über bewegliche Wirtschaftsgüter gesonderte Miet- oder Pachtverträge abgeschlossen, so unterliegen diese grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Dauertestamentsvollstreckung

Sollte der (potentielle zukünftige) Erbe noch im Kindesalter sein oder auf Grund körperlicher oder sonstiger Beeinträchtigungen nicht in der Lage sein, sein Vermögen eigenständig zu verwalten, so kann eine Dauertestamentsvollstreckung (auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitpunkt) vom (zukünftigen) Erblasser im Testament angeordnet werden. Dabei kann er auch festlegen, wer den Nachlass verwalten soll und auch eine Vergütung festlegen. Hierdurch kann z. B. auch einen weiteren Angehörigen – z. B. dem überlebenden Ehegatten – ein zukünftiges Einkommen gesichert werden. Nach einer Entscheidung des BFH, die zu Beginn des Jahres veröffentlicht wurde (Az. IX R 32/16) können die Kosten für eine auf Dauer angelegte Testamentsvollstreckung als Werbungskosten abgezogen werden, soweit sie auf Vermögen entfallen, mit dem steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden, z. B. bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Verträge wie unter fremden Dritten üblich

Sofern ein Unternehmer seinen Ehegatten (oder einen anderen nahen Angehörigen) als Angestellten beschäftigt, so sollte der Arbeitsvertrag so abgeschlossen und durchgeführt werden, wie es auch unter fremden Dritten üblich wäre. Dies gilt insbesondere für die Höhe der Vergütung und die pünktliche (bargeldlose) Auszahlung des Gehaltes. Gleiches gilt auch für Mietverträge, die innerhalb der Familie geschlossen werden. Sollte bei einer Immobilie einer der Ehegatten alleiniger Eigentümer der Immobilie sein und diese mittels eines Kredites erworben haben, so ist es äußerst wichtig, dass die Tilgungsleistungen sowie die Schuldzinsen von einem eigenen Konto des betreffenden Ehegat-

ten geleistet werden und keinesfalls vom gemeinsamen Konto der Eheleute. In solchen Fällen ist es empfehlenswert, dass der Ehegatte, dem das Grundstück gehört, ein eigenes Konto unterhält, auf dem die Miete des Ehepartners eingeht und von dem das Darlehen ausschließlich bedient wird. Hierdurch und durch einen ordnungsgemäßen Mietvertrag kann sichergestellt werden, dass die gezahlte Miete im Unternehmen als Betriebsausgabe abzugsfähig ist und der andere Ehegatte sowohl die Schuldzinsen als auch die Abschreibung auf das Gebäude als Werbungskosten geltend machen kann.

Privates Sachverständigengutachten

Wir haben es in unserer Berufspraxis schon mehrmals erlebt, dass der sog. „Bausachverständige“ des Finanzamtes eine Immobilie ohne Besichtigung bewertet hat, indem er den bebauten Raum und sonstige Gebäudemerkmale ausschließlich Plänen bzw. einer Baubeschreibung entnommen hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie als Steuerzahler einen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter beauftragen. Dies ergibt sich aus einer unlängst veröffentlichten Entscheidung des BFH (Urteil vom 24.10.2017, Az. II R 40/15). Im Urteilsfall wollte das Finanzamt eine Wertminderung wegen Reparaturbedarf nicht anerkennen, weil der Gutachter von den sechzehn Wohnungen eines Mehrfamilienhauses nur eine besichtigt hatte und sich im Übrigen auf die Angaben seiner Auftraggeber verlassen hatte. Der BFH hat in seiner Entscheidung bestätigt, dass dieses Gutachten nicht anzuwenden ist. Es wird somit ganz offensichtlich mit zweierlei Maß gemessen. Daher sollte ein von Ihnen beauftragter Gutachter im Zweifelsfall das Gebäude sehr intensiv besichtigen und begutachten, damit Sie z. B. zur Ermittlung der Schenkungsteuer oder aus anderen steuerlichen Gründen den von Ihrem Sachverständigen ermittelten Wert ansetzen können.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2018	10.04.2018
Umsatzsteuer	12.03.2018	10.04.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.03.2018	13.04.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	09.03.2018	06.04.2018
Sozialversicherung	27.03.2018	26.04.2018

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.